Textliche Festsetzungen

§ 1 Gliederung und Einschränkung der Misch- und Gewerbegebiete
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4, § 1 a BauNVO)

1.1 Ausschluss von Gartenbaubetrieben in Mischgebieten

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem Mischgebiet Gartenbaubetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Ausschluss von Vergnügungsstätten
(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

In den Mischgebieten sind Vergnügungsstätten weder allgemein nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 noch ausnahmsweise nach § 6 Abs. 3 BauNVO zulässig. Sie sind auch in den Gewerbegebieten sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zugelassen.

1.3 Schallemissionen

Die Zulässigkeit der betrieblichen Nutzungen in den jeweiligen eingeschränkten Gewerbegebieten und Gewerbegebieten richtet sich nach den gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegeln „LW".

Die Abgrenzung der schallabstrahlenden Flächen, die für die Ermittlung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel zugrunde gelegt wurden, sind dem beiliegenden Schallschutzgutachten (IEL GmbH, Gutachten-Nr. 2894-111-2, 20.07.2011) zu entnehmen.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück insgesamt die aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten. Die Summation über die Immissionsanteile einzelner Teilflächen ist zulässig.

Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Betriebszweige der Anlage nach TA Lärm zu ermitteln. Dieser darf das zulässige Immissionskontingent unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehender Anlagen nicht überschreiten.

1.4 Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben
(§ 1 Abs. 9 und 5 BauNVO)

In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art zugelassen werden, wenn die Einzelhandelsnutzung Bestandteil eines im Plangebiet ansässigenden oder verlagerten Gewerbebetriebes ist, diese gewerbliche Nutzung prägender der Einzelhandelsnutzung überwiegt und der Betrieb die im Plangebiet produzierten Güter am Standort vermarktet.

§ 2 Passiver Schallschutz im Maschinenhof
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

2.1 Lärmpegelbereich III

An allen Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen einschließlich Küchen in Wohnungen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB III gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", Tabelle 8, Zeile 3, entsprechen.

Für den Lärmpegelbereich III ergibt sich ein erforderliches bewertetes Schalldämmmaß von R'w,ges = 35 dB. Etwaige Korrekturen müssen unter Umständen entsprechend der DIN 4109 berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Schalldämmung der einen Außenbauteile wie Außenmauerwerk, Dachfläche und Fenster sind vom jeweiligen Flächenverhältnis abhängig. Für gängige Fensterflächenanteile können die Angaben der DIN 4109, Tabelle 10, übernommen werden.

2.2 Lüftungseinrichtungen

Sind in den unter 2.1 beschriebenen Aufenthaltsräumen Schallschutz vorgesehen, kann es bei geöffneten Fenstern zu Schallstörungen kommen. In diesen Fall ist durch den Einbau schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

2.3 Freiflächen

Die Freiflächen zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) sind auf der der „Esenser Straße" (B 210) abgewendeten Gebäudeseite einzuordnen oder durch massive bauliche Anlagen (Flächenbezogene Masse > 15 kg/m²) mit einer Mindesthöhe von h = 1,80 m über Gelände gegen den Verkehrslärm zu schützen.

§ 3 Abweichende Bauweise
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO)

Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäude und bauliche Anlagen wie bei der offenen Bauweise zulässig, jedoch ohne Längenbeschränkung auf 50 m Gebäudelänge. Garagen und Nebenanlagen sind auf die max. Gebäudelänge nicht anzurechnen.

§ 4 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem Mischgebiet sind maximal zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus und eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.

§ 5 Mäßmaßliche bauliche Anlagen
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

Die auf den Flächen der Gewerbegebiete und Mischgebiete festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise von Funk- und Fernmeldeanlagen sowie technisch bedingten Aufbauten (Lüftungsanlagen, Kühlanlagen, Schornsteine, Abluftanlagen, Fahrstuhlschächte) überschritten werden. Diese Nebenanlagen dürfen nicht mehr als 10 % der Gebäudefläche der Hauptanlagen des jeweiligen Baugrundstückes einnehmen.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist zu messen von der Straßenmitte der nächstgelegenen öffentlichen Straße und der Oberkante der baulichen Anlage.

§ 6 Bauliches Abrücken und Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Stellplätze, Carports und Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind im Bereich zwischen Wallhecken und Baugrenze unzulässig.

Stellplätze, Carports und Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind im Bereich zwischen Wallhecken und der Straßenkernfahrbahn sind ansatzweise Baugrenze unzulässig.

§ 7 Wallheckenschutz
(§ 9 Nr. 20 BauGB
§ 9 Nr. 6a BauGB
§§ 29 a bis 30 c BauGB)

In einem Streifen von bis zu 3 m Abstand vom Wallfuß der Wallhecken sind Bodenabtrag, Bodenauftrag, Bodenbefestigung und Bodenversiegelung auf den Maß- und Gewerbegebietsflächen unzulässig.
Wallheckendurchbrüche sind im Gelbungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig.

§ 8 Neuanlage von Wallhecken
(§ 9 Nr. 20 u. BauGB)

Die neu anzulegenden Wallhecken sind aus anstehendem Oberboden, Wallheckenboden oder Lehmboden mit 1,5 m Höhe (bzw geschützt. Höhe nach Setzung mindestens 1,2 m) bei 0,5 m Kopfbreite und 2,5 m Fußbreite auf 1,0 Lehmkante aufzusetzen.

Die Pflanzung erfolgt zweizeilig auf dem Wallkopf mit Gabstande und bei 2,2 m Pflanzabstand zu Pflanzzeile auf Lücke (2 Reihen auf Lücke (3 Reihen je 10 m Wallänge). Es ist eine gruppenweise Pflanzung in Dreiergruppen vorzunehmen. Es ist zur dreigliedrigen Pflanzung folgende Gehölzauswahl zu verwenden: Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus agg.). Es sind die folgenden gebietsheimischen und standortgerechten Laubgehölze – eingeteilt mit Art (Wuchsform, Qualität, ggf. Standortbeschränkung) zu verwenden: Schwarzerle (Baum, Heister 1xv., nur feuchte Standorte), Sandbirke (Baum, Heister 1xv., Sträucher, Stu. 2xv.), Stieleiche (Baum, Heister 1xv., nur feuchte Standorte, Stu. 2xv.), Eingriffeliger Weißdorn (Strauch, Str. 2xv.), Rotbuche (Baum, Heister 1xv., nur nährstoffreiche Standorte), Faulbaum (Strauch, Strauch 2xv., nur feuchte Standorte), Hainbuche (Baum, Heister 1xv., Sträucher, Stu. 2xv.), Gemeine Hasel (Strauch, Str. 2xv.), Öhrchenweide (Strauch, Strauch 2xv., nur feuchte Standorte), Salweide (Strauch, Str. 2xv.), Schwarzer Holunder (Strauch, Str. 2xv.), Vogelbeere (Baum, Heister, 2xv.).

Entlang der nordwestlichen Wallhecke wird zur Abgrenzung zum Gewerbegebiet eine mindestens 4 m breite Abstand von 0,50 m als Wallheckenfuß zur bestehenden Wallhecke angelegt.

Hinweise

1. **Altlasten**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagerungen bzw. Altablende zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

2. **Wallhecken**
Die vorhandenen zu erhaltenden Wallhecken sind auch nach § 22 (3) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung, in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten, Handlungen, die das Wachstum der Bäume, Sträucher, Gräser und Kräuter beeinträchtigen, sind verboten. Sie sind gleichfalls nach § 30 (2) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu erhalten. Zur Verhütung von Ausgleichsabgaben sind die Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich ist für die Überwachung der Wallhecken im Plangebiet ausschließlich die Stadt Aurich Fachbereich Bauen zuständig.

3. **Baumschutzsatzung**
Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume, Laubbäume ab 80 cm Stammumfang (gemessen in 1,0 m Höhe) sind gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom Inkrafttreten der Satzung der Stadt vom 1.12.1993, zuletzt geändert am 16.3.2006, als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2002 unter Schutz gestellt worden sowie ein Beseitigung und Beschädigung im Wurzelraum (Kronentraufbereich) und Ausdehnen im Kronenbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind zu vermeiden. Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich.

4. **Bodenfunde**
Bei den Erdarbeiten können im Plangebiet archäologische Funde wie Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zutage kommen. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte. Sie unterliegen der Anzeigepflicht und müssen der Denkmalschutzbehörde, Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweis auf Bodenfunde nehmen die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Aurich, der Landkreis Aurich sowie die Ostfriesische Landschaft Abteilung Archäologische Landesaufnahme entgegen.

5. **Anwendung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel und Einhaltung der Ermittlung der zulässigen Immissionskontingente**
Die Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel für die Gewerbegebiete und Mischgebiete und zulässigen Immissionsorte erfolgte außerhalb der Planfläche eingehalten werden können.

Die der Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel zu Grunde liegende Schallausbreitungsrechnung wurde mit der Annahme freier Schallausbreitung (d. h. $A_{bar} = 0$ dB) vom Emissions- zum Immissionsort durchgeführt.

Die Schallausbreitungsrechnung wurde entsprechend der DIN ISO 9613-2 frequenzunabhängig durchgeführt. Für die Dämpfung auf Grund des Bodeneffektes wird das alternative Verfahren der Frequenzunabhängigen Berechnung verwendet. Die Einhaltung der Immissionswerte ist für Mitwindwetterlagen nachzuweisen. Eine Berücksichtigung meteorologische Korrektur wurde nicht durchgeführt (d. h., es wurde eine Mitwindberechnung zu Grunde gelegt).

Für ein zur Genehmigung anstehendes Vorhaben sind die Schallimmissionen für die nächstgelegenen Immissionspunkte zu prognostizieren. Der nach den Vorschriften der TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel darf unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung durch das Vorhaben auf den maßgeblichen Immissionsorten den Zielpunkt der Genehmigung nicht höher sein als das zulässige Immissionskontingent, das sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln ergibt (siehe Absatz 2). Dies ist bei jeder Anlage durch geeignete technische und / oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

6. **Wasserschutzgebiet**
Das Plangebiet liegt im Wasserversorgungsgebiet des Wasserwerkes Hartgersiel. Der vorbeugende Grundwasserschutz hat größte Bedeutung. Die Auflagen der Schutzbestimmungen der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Hartgersiel, die landesweite Schutz und der vorbeugende Grundwasserschutz gemäß den Technischen Regeln DVGW-Arbeitsblatt W 102 sind zu beachten.

7. **Flugläm**
Das Plangebiet liegt in der Flugläminzone 2 des Flugplatzes Wittmundhafen. Für die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen im Gewerbegebiet, im eingeschränkten Gewerbegebiet und im Mischgebiet sind gemäß der Verordnung zum Schutz der Siedlichkeit V (Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) Schallschutzanforderungen festgesetzt. Das bewertete Bauschalldämmmaß R'w der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen muss mindestens 45 dB betragen.

Das Plangebiet liegt zusätzlich im für den Flugplatz Wittmundhafen angeordneten Bauschutzbereich. Bei der Aufstellung von Baukränen ist sicher bei der Wahl ihrer Standorte, ihrer Höhe und ihrer Kennzeichnung die Luftfahrtbelange zu berücksichtigen. Der Auf- und Abbau der Kräne ist mit der zuständigen Flugsicherung in Wilhelmshaven 14 Tage vor der jeweiligen Maßnahme abzustimmen. Die Baukräne sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Nachrichtliche Übernahme

Die vorbeugenden privaten Zufahrt zur B 210 beim Grundstück „Esenser Straße" Nr. 203 gemäß § Schreiben der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 13.12.2012 nur Bestandsschutz.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Aurich diesen Bebauungsplan Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels", bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Satzung, beschlossen.

Aurich, 6.12.12

Der Bürgermeister

(Siegel)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemeinde: Aurich
Gemarkung: Middels-Westerloog
Flur: 2
Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen bebauten Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Datum des Feldvergleichs ist der 06.07.12. Die Planunterlage ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungsbüro Thomas & Sylterosiewski
Öffentlich bestellte und Beratende Vermessungsingenieure

Aurich, 26.09.2012

Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels" wurde ausgearbeitet von
Dr. Born – Dr. Ermel – Ingenieure – Büro Ostfriesland, Tüschkampstraße 12, 26605 Aurich,
Tel. 04941 / 17913-0

Aurich, 21.11.2013

Unterschrift

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 24.01.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.03.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, 21.11.13

Der Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels" hat mit Auslegung des Vorentwurfes vom 10.03. – 25.03.2011 im Rathaus der Stadt Aurich stattgefunden.

Aurich, 21.11.13

Der Bürgermeister

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 02.03.2011 wurde zu einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Form einer Besprechung eingeladen. Gegenstand der Aufforderung zur Auslegung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 25.03.2011.

Aurich, 21.11.13

Der Bürgermeister

Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.11.2012 eingeleitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planung informiert und sind aufgefordert, bis zum 18.01.2013 ihre Stellungnahmen abzugeben.

Aurich, 21.11.13

Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 23.01.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels" und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes rückwirkend zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels" und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes haben vom 14.12.2012 bis 18.01.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Aurich, 27.03.13

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels" als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung entsprechend als Satzung der Umweltberichtes in seiner Sitzung am 21.11.2013 beschlossen.

Aurich, 27.03.13

Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels" ist am 30.04.13 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels" ist damit am 30.04.13 rechtswirksam geworden.

Aurich, 30.04.13

Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels" ist die Verletzung von Verfahren und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Aurich, _____

Der Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels" sind Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Aurich, _____

Der Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk
(hier für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildschlusses mit der Hauptschrift wird bescheinigt.
Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, _____

Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung :

Art der baulichen Nutzung

- (MI) Mischgebiet
- (GE) Gewerbegebiet
- (GE-E) eingeschränktes Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 / 0,8 Grundflächenzahl
- I/II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- OK max. 10,00m/15,00m Höhe baulicher Anlagen – Oberkante – in m über Gelände als Höchstmaß, Bezugspunkt ist Erschließungsstrombmitte

Bauweise und Baugrenzen

- o abweichende Bauweise
- o offene Bauweise
- a.V. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen
- öffentlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  Zweckbestimmung : Geh- und Radweg
- Ein- und Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

- W/WN öffentliche Grünflächen
  Zweckbestimmung: Wallhecke einschließlich Schutzstreifen/ Wallheckenneuanlage
- W private Grünflächen
  Zweckbestimmung: Wallhecke

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Graben

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bäume / Sträucher
- Einzelbaumstandort

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 315 „Gewerbegebiet Middels"
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe textliche Festsetzungen §2)
- FSLP 85,0/45,0 Flächenbezogener Schallleistungspegel (höchstzulässiger Emissionswert) I pro qm in dB
  nachts 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
  tags 6.00 Uhr – 22.00 Uhr

Übersichtskarte Maßstab 1 : 5.000

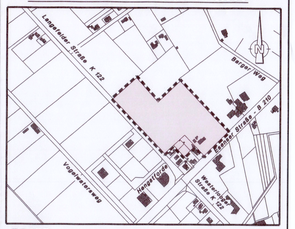

Lage des Bebauungsplanes Nr. 315 "Gewerbegebiet Middels"

Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000

Lage des Bebauungsplanes Nr. 315 "Gewerbegebiet Middels"

Index	Änderung	ges./bearb.	Datum

Stadt Aurich

BGM – Hippen Platz
26603 Aurich

Tel. 04941 12-0
Fax. 04941 12-11-50

Projekt:
Bebauungsplan Nr. 315 "Gewerbegebiet Middels"

Darstellung:
Bebauungsplan

Freigabevermerk
Dr. Born – Dr. Ermel GmbH

Freigabevermerk
Auftraggeber

Maßstab 1:1000

	Datum	Name
gez.	21.11.2013	BÖK
bearb.	21.11.2013	BCH
gepr/frei	21.11.2013	RU

Digitale Daten: Datum Planinhalt: 1220 + 584

Zeichnungs-Nr. 10027004-004-001

Dr. Born – Dr. Ermel GmbH
Ingenieure – Büro Ostfriesland
Tüschkampstraße 12 · 26607 Aurich
Tel. (04941) 1793-0 · Fax (04941) 1793-66
www.born-ermel.de · ostfriesland